

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gordon Schnieder (CDU)
– Drucksache 18/1917 –

Hochwasserrisikomanagementpläne

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/1917** – vom 23. Dezember 2022 hat folgenden Wortlaut:

Im Hochwasserrisikomanagementplan – Bearbeitungsgebiet Mittelrhein vom 15. Dezember 2015 steht unter Ziffer 1.5. (S. 19) „1.5 Entstehung und Verlauf vergangener Hochwasserereignisse

Vergangene Hochwasser, die signifikante nachteilige Auswirkungen haben: Nach Artikel 4 Abs. 2 b HWRM-RL wurde eine Beschreibung vergangener Hochwasser, die signifikante nachteilige Auswirkungen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten hatten und für die die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr in ähnlicher Form weiterhin gegeben ist, durchgeführt.

Zur Beschreibung großer Hochwasserereignisse der Vergangenheit wurden folgende verfügbare Quellen ausgewertet:

- Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne,
- Berichte zu historischen Hochwassern,
- Zeitungsartikel (insbesondere über Schäden bei jüngeren Hochwasserereignissen),
- Internetberichte

Die Informationen sind keineswegs lückenlos und variieren sehr stark innerhalb der Teileinzugsgebiete. Zusätzliche aufwendige Erhebungen in Archiven, Dorf- und Stadtchroniken wurden nicht durchgeführt. Die in Anhang 1 der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos beigefügte Beschreibung der vergangenen Hochwasserereignisse in Rheinland-Pfalz umfasst den Rheinlauf und die zwei großen Teileinzugsgebiete der Mosel und Nahe (siehe www.hochwassermanagement.rlp.de).“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Was bedeutet nach Auffassung der Landesregierung der Satz: „Nach Art. 4 Abs. 2 b HWRM-RL wurde eine Beschreibung vergangener Hochwasser (...) durchgeführt“?
2. Trifft es zu, dass die historischen Hochwasserereignisse der Ahr vom 21. Juli 1804 und 13. Juni 1910 mit signifikanten, nachteiligen Auswirkungen in der Hochwassermanagementplanung des Landes für das Bearbeitungsgebiet Mittelrhein, zu dem die Ahr gehört, überhaupt nicht erfasst wurden?
3. Hält die Landesregierung diese signifikanten Hochwasserereignisse für Ereignisse, die nach Sinn und Zweck des § 4 Abs. 2 b) und c) der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zu berücksichtigen sind?
4. Was sind die Gründe dafür, dass diese Hochwasserereignisse nicht erfasst wurden, wenn die HWRM-RL doch ausdrücklich die Einschätzung hinsichtlich der potenziellen Risiken formuliert?
5. Waren in den bis zum Ende der Offenlage bereitgestellten Entwürfen zu den Aktualisierungsplanungen des Landes die historischen Hochwasserereignisse an der Ahr vor dem Hintergrund, dass die HWRM-Pläne alle sechs Jahre zu prüfen und ggf. zu aktualisieren sind, berücksichtigt?
6. Warum hat die Landesregierung sich dagegen entschieden, für die Hauptzuflüsse des Rheins – abgesehen von der Mosel – (nämlich Nahe/Glan, 125 km Länge, Einzugsgebiet 4 067,07 km², und Ahr, 89 km Länge, Einzugsgebiet 897,47 km²) separate Hochwasserrisikomanagementplanungen durchzuführen, wie es Hessen beispielsweise für die Gersprenz, 51,3 km Länge, Einzugsgebiet 512,98 km², Weschnitz, 59 km Länge, Einzugsgebiet 435,72 km² und Mümling, 49 km Länge, Einzugsgebiet 377,35 km² getan hat?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 17.01.2022
18/2092



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

17. Jan. 2022

Kleine Anfrage Drs. 18/1917 des Abgeordneten Gordon Schnieder (CDU) Hochwasserrisikomanagementpläne

Vorbemerkung:

Hochwasserrisikomanagement im Sinne der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-Richtlinie), deren Umsetzung in deutsches Recht im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgt ist, ist ein dreistufiger, aufeinander aufbauender Prozess, der in einem sich wiederholenden 6-Jahres-Zyklus fortgeschrieben wird. Im ersten Schritt werden mit der vorläufigen (gemeint ist „vorlaufenden“) Bewertung des Hochwasserrisikos sogenannte Risikogewässer ermittelt (§ 73 WHG). Dies erfolgte zuletzt im Jahr 2018. Im zweiten Schritt werden auf Basis der ermittelten Risikogewässer Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt, bzw. aktualisiert (§ 74 WHG). Dies erfolgte zuletzt im Jahr 2019. Aufbauend auf den ersten beiden Schritten werden schließlich im dritten Schritt die Hochwasserrisikomanagementpläne für die ermittelten Risikogewässer aufgestellt (§ 75 WHG). Die Veröffentlichung der aktuellen Pläne erfolgte für ganz Deutschland zuletzt am 22. Dezember 2021.

1/5

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Im zweiten Zyklus (erster Fortschreibungszyklus) wurde erstmalig ein gemeinsamer Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) für das gesamte deutsche Rheineinzugsgebiet durch die betroffenen Bundesländer erstellt. Im ersten Zyklus hatte zuvor jedes Bundesland eigene HWRM-Pläne erstellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/1917 des Abgeordneten Gordon Schnieder (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) gibt in Artikel 4 Abs. 2 vor, dass die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos auf der Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen, wie etwa Aufzeichnungen und Studien zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere zu den Auswirkungen von Klimaänderungen auf das Auftreten von Hochwasser, durchgeführt wird, um eine Einschätzung der potenziellen Risiken vorzunehmen. Die vorläufige Bewertung umfasst dabei eine Beschreibung vergangener Hochwasser, die signifikante nachteilige Auswirkungen auf die vier aufgeführten Schutzgüter (menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten) hatten und bei denen die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr in ähnlicher Form weiterhin gegeben ist, einschließlich ihrer Ausdehnung und der Abflusswege sowie einer Bewertung ihrer nachteiligen Auswirkungen.

Zu Frage 2, 3 und 4:

Unter „erfassten Hochwasserereignissen“ werden im Sinne dieser Anfrage Ereignisse verstanden, bei denen Pegelmessungen (d. h. eine Beziehung von Wasserspiegelhöhen und Abflussvolumina) vorliegen. Die beiden historischen Hochwasserereignisse von 1804 und 1910 fallen jedoch nicht in den Zeitraum kontinuierlicher Pegelmessungen und sind daher in den Statistiken der Pegel des Ahreinzugsgebietes bisher nicht erfasst gewesen. Damit sind sie auch nicht Teil der Risikobewertung und der Hochwassergefahren- und -risikokarten, welche die Grundlage für den Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) bilden. Beschrieben sind im HWRM-Plan hingegen historische Hochwasser an den Flüssen Rhein, Mosel und Nahe. Informationen zu den historischen Hochwassern an der Ahr waren zum Zeitpunkt der Erstellung der HWRM-Pläne des ersten und zweiten Zyklus weder verfügbar, noch leicht erfassbar. Die Ver-



fügbarekeit bezieht sich auf die Dokumentation ihrer Auswirkungen auf die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten, nicht nur auf potenzielle Informationen zu Wasserspiegellagen, die z. B. an Häusern oder Brücken erhalten geblieben sind.

Das Landesamt für Umwelt sammelt derzeit Informationen über historische Hochwasser im ganzen Land. Dies erfolgt über einen Aufruf im Internet (<https://lfu.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/hochwassermarken-melden/>) sowie über die Zusammenarbeit im Rahmen der 26 Hochwasserpartnerschaften im Land. Diese Informationen sollen dazu dienen, künftig auch historische Hochwasserereignisse außerhalb der kontinuierlichen Pegelmessungen in die Pegelstatistiken einfließen zu lassen und in der Folge im Hochwasserrisikomanagement berücksichtigen zu können.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass vorhandene Hochwassermarken, z. B. an Brücken oder Häusern, nicht ohne weitere Aufarbeitung für die Aktualisierung von Pegelstatistiken verwendet werden können. Neben der Frage, ob sie tatsächlich den Höchststand eines historischen Hochwassers anzeigen, muss vor allem der Wasserstand in Bezug zu einem Abflussvolumen mit der Einheit m^3/s gesetzt werden. Dies erfolgt unter Hinzuziehung der – oftmals unbekannt – örtlichen Besiedelung, der Beschaffenheit von Böden, Querbauwerken, wie Brücken und der Landnutzung zur Zeit des Hochwassers. Die Beschaffung dieser Daten sowie die entsprechende Umrechnung in ein Abflussvolumen ist sehr aufwendig und unterliegt teilweise großen Unsicherheiten. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, ob diese Daten belastbar genug sind, um in die wasserwirtschaftliche Planung einzufließen.

Zur textlichen Beschreibung großer Hochwasserereignisse der Vergangenheit wurden folgende verfügbare Quellen ausgewertet:

- Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne,
- Berichte zu historischen Hochwassern,
- Zeitungsartikel, Internetberichte (insbesondere über Schäden bei jüngeren Hochwasserereignissen).

Die Informationen sind keineswegs lückenlos und variieren sehr stark innerhalb der Teileinzugsgebiete. Zusätzliche aufwendige Erhebungen in Archiven, Dorf- und Stadtchroniken wurden bisher – gemäß Vorgaben der HWRM-RL – nicht durchgeführt.



An kleineren Flüssen ist bei historischen Hochwassern aus den genannten Gründen kaum eine Einschätzung möglich, wie sich das Hochwasser auf die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten ausgewirkt hatte, selbst wenn einzelne Hochwassermarken vorliegen. Eine Einschätzung kann hier oftmals nur qualitativ vorgenommen werden.

Zu Frage 5:

Die historischen Hochwasserereignisse von 1804 und 1910 waren in der Fortschreibung der Risikobewertung (2018), der Aktualisierung der Hochwassergefahren- und -risikokarten (2019), sowie der Fortschreibung und Erstellung des HWRM-Plans Rhein (2021) nicht enthalten. Da der Prozess, wie beschrieben, aufeinander aufbauend ist, ist auch das aktuelle Hochwasser vom Juli 2021 zeitlich in den ersten beiden Schritten von 2018 und 2019 nicht berücksichtigt und war damit in der Folge auch nicht Teil der damals laufenden Offenlage der Entwürfe des HWRM-Plans Rhein. Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein wurde jedoch nach dem Hochwasser im Juli 2021 um ein gesondertes Kapitel zu diesem Ereignis ergänzt. Die Hochwasserereignisse vom Juli 2021 werden entsprechend als neue Erkenntnisse im kommenden dritten Zyklus Berücksichtigung finden. Gleichzeitig werden weitere historische Hochwasserereignisse eingehen, sollten diese in die Pegelstatistiken einfließen, bzw. Informationen zu deren Auswirkungen auf die vier Schutzgüter vorliegen (siehe oben). Unabhängig von den Terminen des Hochwasserrisikomanagementplans gehen die Tätigkeiten zur Verbesserung der Hochwasservorsorge in den Hochwasserpartnerschaften, die Erstellung und Umsetzung der örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte und vor allem die Umsetzung der konkreten Maßnahmen und Projekte kontinuierlich weiter.

Zu Frage 6:

Die Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen im Rahmen der HWRM-Richtlinie koordiniert sich gemäß Abstimmung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eng mit der nah verwandten Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), damit die dargestellten Informationen vereinbar sind. Hochwasserrisikomanagementpläne werden für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko in den Flussgebietseinheiten aufgestellt, bzw. in jedem Bearbeitungszyklus für die jeweils aktualisierte



Gebietskulisse der Risikogebiete überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Die Bewirtschaftungspläne gemäß WRRL sind die zentralen Elemente bei der Bewirtschaftung der Gewässer. Sie werden für ein Flussgebiet oder Teile hiervon – sogenannte Bearbeitungsgebiete – erstellt. Rheinland-Pfalz hat Anteil an den Bearbeitungsgebieten Oberrhein, Mittelrhein, Mosel-Saar und Niederrhein. Entsprechend wurden im ersten Zyklus gesamtheitliche HWRM-Pläne für diese vier Bearbeitungsgebiete erstellt. Hierin sind jeweils alle in diesem Gebiet enthaltenen Risikogewässer betrachtet worden, die räumliche Abgrenzung für die Berichterstellung hat auf die Einstufung als Risikogewässer keinen Einfluss. Im zweiten Zyklus wurde ein gemeinschaftlicher, bundesländerübergreifender HWRM-Plan für das gesamte deutsche Einzugsgebiet des Rheins erstellt. Die Risikobewertung der Gewässer erfolgte jedoch vorweg durch die jeweiligen Bundesländer und für jedes Risikogewässer separat. Die detaillierte Planung von Maßnahmen erfolgt weiterhin nicht auf Ebene des HWRM-Plans, sondern in Rheinland-Pfalz durch die zuständigen Fachverwaltungen, Hochwasserpartnerschaften oder die örtlichen Hochwasserrisiko- und Starkregenvorsorgekonzepte auf kommunaler Ebene. Ein gesonderter HWRM-Plan je Risikogewässer ist daher nicht notwendig.

Katrin Eder